



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN  
CONFÉRENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX  
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI  
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

# Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

**Kanton Appenzell Innerrhoden**

vertreten durch Herrn Landammann Dähler und Herrn Ratsschreiber Dörig, Kanton

Appenzell Innerrhoden

Marktgasse 2, 9050 Appenzell

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP im Kanton Appenzell  
Innerrhoden**

**in den Jahren 2022-2023**

## 1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Anhang) mit dem Ziel,

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- a) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- b) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

## 2. Grundlagen

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; 142.312);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1)

### Grundlagen Bund-Kantone

- Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG;
- Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2bis) vom 30. Oktober 2020;
- Kantonales Integrationsprogramm KIP 2022-2023 Kanton Appenzell Innerrhoden, eingereicht am 18.05.2021.

## 3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023, soweit die Wirkung einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus bindet.

#### 4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Pfeiler:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

<b>1. Pfeiler: Information und Beratung</b>	
<u>Erstinformation und Integrationsförderbedarf</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.</li> <li>• Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.<sup>1</sup></li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle VA/FL werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt.</li> <li>• Die Ressourcen der einzelnen VA/FL sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst.</li> </ul>
<u>Beratung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.</li> <li>• Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.</li> <li>• Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VA/FL verfügen während dem ganzen Erstintegrationsprozess über individuelle und</li> </ul>

<sup>1</sup> Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

	<p>professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.</p>
<p><u>Schutz vor Diskriminierung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.</li> <li>• Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.</li> </ul>
<p><b>2. Pfeiler: Bildung und Arbeit</b></p>	
<p><u>Sprache</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.</li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.</li> <li>• Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.</li> <li>• Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.</li> </ul>
<p><u>Frühe Kindheit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.</li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinkinder von VA/FL erwerben noch vor dem Kindertageeintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.</li> </ul>
<p><u>Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre</li> </ul>

	Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.
<b>3. Pfeiler: Verständigung und gesellschaftliche Integration</b>	
<u>Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.</li> </ul>
<u>Zusammenleben</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.</li> </ul> <p>Integrationsagenda Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teil und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.</li> </ul>

Zu den strategischen Programmzielen der kantonalen Integrationsprogramme gehören auch die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz:

- I. Vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

## 5. Vereinbarungsgegenstand

### 5.1 Leistungen des Kantons

Die Leistungen und Wirkungsziele sind im Zielraster, welches integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist, festgelegt (vgl. Anhang).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den

Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ist folgender kantonaler Gesamtbeitrag vorgesehen: CHF 319'104.-.

## 5.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG und Integrationspauschalen nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

### a) Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Integrationsförderkredit, „Ausländerbereich“)

Zur Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF 319'104.-.

### b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG („Asyl- und Flüchtlingsbereich“)

Darüber hinaus richtet der Bund den Kantonen gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und Art. 88 und 89 AsylG eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommener Person und anerkanntem Flüchtling aus<sup>2</sup>. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden gemäss Art. 14a VIntA bedarfsgerecht für die Förderung der Erstintegration einzusetzen und dient namentlich der Erreichung der Ziele der Integrationsagenda Schweiz.

## 6. Finanzen

### 6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2022)	CHF 159'552.-
2. Jahr (2023)	CHF 159'552.-

### 6.2 Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für die im Jahr 2022-2023 zu erbringenden Leistungen bleibt vorbehalten.

### 6.3 Auszahlungsmodalitäten

#### a) Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG

---

<sup>2</sup> Massgebend sind die Daten aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Anzahl der Entscheide, im Rahmen der KIP 2bis, findet erstmals am 1. Juni 2022 statt.

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite aus. Der Kanton stellt dem SEM per 31. Januar des jeweiligen Programmjahres eine Rechnung. Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

Der Kanton schickt dem Bund die Rechnung, unter Angabe der Referenznummer, an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Migration (SEM)  
c/o DLZ Finanzen EFD

**Referenznummer:** **REF-1106-00049** (bitte unbedingt vermerken)

**Projektnummer** **2017/2077 B**

CH-3003 Bern

Der Kanton kann dem Bund elektronisch Rechnung stellen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Fakturierung mittels integriertem System (ERP)
- Rechnung als PDF via Service Provider ([www.billexco.com](http://www.billexco.com))
- Rechnung als PDF per Mail: [PDF-Rechnungen@efv.admin.ch](mailto:PDF-Rechnungen@efv.admin.ch)
- Rechnungen via Erfassungsportal

Verwaltungs- einheit	eBillAccountID Postfinance	Conextrade/ SwisscomID:	Adresse für PDF- Rechnung per E-Mail
Staatssekretariat für Migration SEM	41100000125627168	41301000000176427	<a href="mailto:PDF-Rechnung@efv.admin.ch">PDF- Rechnung@efv.admin.ch</a>

Nähere Informationen sind unter [www.e-rechnung.admin.ch](http://www.e-rechnung.admin.ch) verfügbar.

#### b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG

Der Bund richtet den Kantonen gestützt auf die effektiven Entscheide gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration<sup>3</sup> zwei Mal jährlich per 30. Juni (Auszahlung 1. Tranche) und per 31. Dezember (Auszahlung 2. Tranche) die Integrationspauschale aus. Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres (inklusive Korrekturen zum Vorjahr).

#### 6.4 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG gemäss Ziffer 5.2 lit. a erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Daten aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Anzahl der Entscheide, im Rahmen der KIP 2bis, findet erstmals am 1. Juni 2022 statt.

## 6.5 Übergangsbestimmungen KIP 2018-2021 zu KIP 2022-2023

Ein Übertrag von Restbeiträgen nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG aus dem KIP 2018-2021 in das KIP 2022-2023 ist separat auszuweisen und zu begründen. Die übertragenen Restbeiträge sind bis Ende 2023 zweckgebunden einzusetzen. Eine Neuverteilung zwischen den Förderbereichen ist möglich. Um die Verwendung der Restbeiträge auszuweisen, stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung. Nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten (Art. 19 VIntA).

## 7. Programmbegleitung und Berichterstattung

### 7.1 Zwischenbericht

Der Kanton informiert den Bund über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele sowie der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Zwischenbericht enthält Schlussfolgerungen im Hinblick auf die nächste Programmperiode. Für den Zwischenbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 7.3 Eingabefristen

Der Zwischen- und der Schlussbericht werden jeweils per 30. April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis am 30. September. Der Zwischenbericht enthält eine Aktualisierung der Programmziele und der Finanzplanung.

### 7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## 8. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SEM wahrgenommen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SEM, die EFK und die KFK Zugang zu allen diese Programmvereinbarung betreffende Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## **9. Erfüllung der Programmvereinbarung**

### *9.1 Erfüllung*

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

### *9.2 Nachbesserung*

Werden vereinbarte Wirkungs- oder Leistungsziele nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### *9.3 Rückforderung*

Der Bund kann Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 5.2 sind zu berücksichtigen.

## **10. Anpassungsmodalitäten**

### *10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen*

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

### *10.2 Antrag*

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### *10.3 Salvatorische Klausel*

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame

Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

### **11. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

### **12. Kommunikation**

Die Kantone verwenden das KIP-Logo im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte, etc.), um die gemeinsame von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Integrationsförderung schweizweit sichtbar zu machen. Die Kantone sorgen dafür, dass das KIP-Logo ([www.kip-pic.ch](http://www.kip-pic.ch)) bei allen im Rahmen des KIP mitfinanzierten Massnahmen verwendet wird. Zur administrativen Erleichterung können sie bei Kleinprojekten davon absehen (Richtwert: unter 10'000.- CHF).

### **13. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

### **14. Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

### **15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

## 16. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar. Der Bund stellt diese dem Kanton parallel zum Versand der Originalvereinbarung per E-Mail zu. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kanton den Empfang folgender genehmigter Vertragsbestandteile:

- Die Eingabe des Kantons Appenzell Innerrhoden zu KIP 2022-2023
- Zielraster Kanton Appenzell Innerrhoden vom 07.07.2021
- Finanzraster Kanton Appenzell Innerrhoden vom 09.07.2021, genehmigte Fassung
- Checkliste mit Bedingungen und Empfehlungen vom 17.08.2021

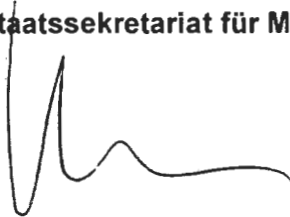
**Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:  
Bern, 1. November 2021

Ort und Datum:

**Staatssekretariat für Migration SEM**

**Kanton Appenzell Innerrhoden**



Mario Gattiker,  
Staatssekretär

Roland Dähler,  
Landammann

Markus Dörig,  
Ratsschreiber

**Anhänge:**

Erwähnt, siehe Ziff. 16

**Original mit Beilagen an:**

- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

**Kopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:**

- Konferenz der Kantonsregierungen KdK